

Statuten Rennweg-Quartier-Verein

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Rennweg-Quartier-Verein (RQV), ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.
Er ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch strebt er einen Gewinn an.
Ausserdem kann er die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Organisationen gleicher oder ähnlicher Ausrichtung erwerben.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der RQV fördert als Quartierverein der Altstadt linkes Limmatufer in der Stadt Zürich das Quartierleben, vertritt die Quartieranliegen gegenüber den Behörden und pflegt das gute Einvernehmen unter seinen Mitgliedern und der Quartierbevölkerung sowie dem ansässigen Gewerbe.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des RQV kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ihr Domizil im Quartier oder zu diesem nähere Beziehungen hat.
Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann dies ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Haftung der Mitglieder

Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können unter Beachtung einer dreimonatigen Anzeigefrist per Ende des Kalenderjahres austreten. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 6 Mittel

Die Einnahmen des RQV bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Sponsoren-/Spendenbeiträgen
- Subventionen
- Erlösen aus Veranstaltungen

Bei Beitritt im Verlaufe des Jahres ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.
Eine massvolle Reservebildung ist im Hinblick auf ausserordentliche Situationen anzustreben.
Rückstellungen für besondere Anlässe resp. geplante Vorhaben sind zulässig.
Von der Generalversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des RQV sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Funktion und Zusammensetzung der GV

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.
Stimm und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche GV/ Einladung

Die ordentliche GV findet jährlich, spätestens bis Ende Juni, statt.
Zur GV werden die Aktivmitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste oder mittels Publikation im vereinseigenen Anschlagkasten oder in der Tagespresse eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden. In diesem Falle ist sie innert zwei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung

Der ordentlichen GV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereines und des Berichtes der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung.

Art. 12 Beschlussfassung der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die GV wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, ab dem 2. Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 13 Funktion / Wahl des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Personen, nämlich aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer
- der Aktuarin oder dem Aktuar
- einer Beisitzerin oder einem Beisitzer

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer werden von der GV direkt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den RQV nach Aussen.

Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz, beruft die Generalversammlungen ein und leitet sie.

Die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer besorgt die Buchhaltung und erstellt den jährlichen Abschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie das Budget.

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt an der GV und den Vorstandssitzungen das Protokoll.

Im Weiteren regelt der Vorstand die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er kann diese in Pflichtenheften umschreiben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Es gilt das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 16 Entschädigung

Der Vorstand leistet seine Arbeit in der Regel ehrenamtlich. Er kann Vorstandsmitgliedern, insbesondere der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer, für besonderen Arbeits- oder Zeitaufwand eine Entschädigung zusprechen. Spesen werden gegen Beleg in jedem Fall vergütet. Sofern zweckmässig, kann der Vorstand eine pauschale Abgeltung von Spesen beschliessen. Werden Entschädigungen beschlossen und pauschale Spesenvergütungen ausgerichtet, sind diese im Budget und in der Jahresrechnung auszuweisen.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

In der Regel zeichnen die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Sofern zweckmässig, kann der Vorstand der Präsidentin oder dem Präsidenten in Vereinsangelegenheiten sowie der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer in den laufenden Finanzangelegenheiten Einzelunterschrift erteilen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle

Die ordentliche GV wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung zur Jahresrechnung an die GV.

VI. Auflösung

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die nach der Auflösung verbleibenden Mittel werden nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken, vorzugsweise solchen des Quartiers, zugeführt.

VII. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. März 2007 per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. März 1981.

Die Präsidentin

Madeleine Bächler

Der Aktuar

Felix Bär

Zurzeit gültige Jahresbeiträge

Jahresbeitrag	Einzelmitglieder	Fr. 40.--
	Firmenmitglieder	Fr. 150.--

14.3.2007